

Stadt Wilhelmshaven
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Gewerbeangelegenheiten -
 RAtRiUM, Rathausplatz 10, 2. OG, Eingang D, Zi. 216
 Sachbearbeiter(in): Herren Söker, Duhnke
 Telefon: (0 44 21) 16-12 59, -16 25
 Telefax: (0 44 21) 16-41 12 59, -41 16 25
 E-Mail: gewerbe@stadt.wilhelmshaven.de



Nordsee Stadt
 Wilhelmshaven

Merkblatt Gaststättenerlaubnis

Zur Bearbeitung des Antrages nach § 2 (ggf. auch § 11) Gaststättengesetz (GastG) werden benötigt:

- ▶ Führungszeugnis (**Belegart 0**)^{1,2}, bei juristischen Personen (z. B. GmbH): für den/die Geschäftsführer²;
- ▶ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR, **Belegart 9**)^{1,2}, bei juristischen Personen: für diese und den/die Geschäftsführer (bei der Hauptwohnsitz-Meldebehörde eines beliebigen Geschäftsführers);

(Wichtig: Führungszeugnis(se) und GZR-Auskunft/-Auskünfte sind vor Antragstellung zu beantragen; die (auch vorläufige!) Erlaubnis wird ggf. erst nach Vorliegen beider Unterlagen erteilt!)

- ▶ vollständig ausgefüllter Antrag nach § 2 (bei vorläufiger Erlaubnis: auch § 11) GastG;
- ▶ Erklärung zum Steuergeheimnis, bei juristischen Personen: für diese und den/die Geschäftsführer;
- ▶ Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG);
- ▶ Miet- oder Pachtvertrag, Nutzungsvertrag (**bei Antragstellung vorzulegen!**);
- ▶ Grundrisszeichnungen **mit Aufmaßen** (Maßstab 1 : 50) in dreifacher Ausfertigung mit Angabe der Raumgrößen (Quadratmeter) und Bezeichnung aller Räumlichkeiten, die bei der Ausübung des Gewerbes mitbenutzt werden (z. B. Küche, Schankräume, Bierkeller, Freisitzfläche usw. - Im Plan ist im Schankraum der Tresenbereich mit Aufmaß darzustellen.);
- ▶ Lageplan (Maßstab 1:1000) in dreifacher Ausfertigung.

Hinweise/Fußnoten:

Der Gaststättenantrag ist möglichst unverzüglich abzugeben, damit eine baldige Bearbeitung erfolgen kann. Evtl. fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Mit der Bearbeitung des Antrages wird in jedem Falle erst nach Entrichtung des Gebührenvorschusses begonnen! Dieser beträgt **300,00 €** (Mindestgebühr) und ist **bei Antragstellung bar** zu entrichten. Die Gebührenehöhe richtet sich nach dem Zeitaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrages.

Für eine vorläufige Erlaubnis wird bei deren Aushändigung eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Bei beabsichtigter Speisenabgabe sollten Sie sich unbedingt mit dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser, Olympiastr. 1, Gebäude 6a, 26419 Schortens, Tel. (0 44 21) 77 88-0, in Verbindung setzen.

¹⁾ jeweils für den Antragsteller und ggf. den Ehegatten bzw. Lebenspartner
²⁾ zu beantragen bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde

Erklärung:

Dieses Merkblatt habe ich heute erhalten und (einschließlich der Seite 2) zur Kenntnis genommen.

Wilhelmshaven, _____

Voraussichtliche Gebühren:

Gewerbe-Anmeldung*	30,00 €
ggf. vorläufige Erlaubnis*	+ 100,00 €
Anzahlung endgültige Erlaubnis* ...	+ 300,00 €
Restzahlung endgültige Erlaubnis..	+ _____,00 €
Gesamtgebühren	= _____,00 €

*) Bei Antragstellung.

(Ohne Gewähr!)



Auszug aus dem Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246):

§ 4 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder
- 2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,
4. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.